



Aufnahmeantrag für eine kommunale Kindertageseinrichtung in der Kreisstadt Groß-Gerau

Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

Gemäß der Satzung der Kindertageseinrichtungen (Nutzungssatzung) vom 01. Januar 2026 und der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Kreisstadt Groß-Gerau (Kostenbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Wichtiger Hinweis zum Verfahren

Mit diesem Aufnahmeantrag erfassen wir Ihr Kind in unserem System und nehmen es in die Warteliste auf. Damit ist noch keine Zusage für einen Betreuungsplatz verbunden.

Die Kreisstadt Groß-Gerau entscheidet im Rahmen der Platzvergabe (abhängig von den verfügbaren Plätzen), ob eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung möglich ist. Die Entscheidung erhalten Sie schriftlich.

Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, verbleibt Ihr Kind auf der Warteliste. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme – insbesondere in einer bestimmten Kindertageseinrichtung – besteht nicht.

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag an die E-Mail-Adresse: fb-kita@gross-gerau.de

Angaben zum Kind (bitte gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen)

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Gewünschte Kindertageseinrichtung	Gewünschter Betreuungsbeginn	

Angaben aller Sorgeberechtigten (bitte gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen)

Nachname, Vorname	Nachname, Vorname
Straße / Hausnummer	Straße / Hausnummer
PLZ, Stadt	PLZ, Stadt
Festnetz / Mobiltelefon	Festnetz / Mobiltelefon
E-Mail	E-Mail

Persönliche Angaben (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wir sind beide berufstätig
Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis bei. Dafür können Sie das städtische Formular „Arbeitgeberbescheinigung“ verwenden.

Unser Kind wird aktuell bei einer Tagespflegeperson oder bei einem freien oder konfessionellen Träger betreut.

Ich bin allein sorgeberechtigt (und berufstätig)
Bitte fügen Sie einen Nachweis des Jugendamtes oder Gerichtes bei. Falls zusätzlich berufstätig, reichen Sie bitte auch den Nachweis der Berufstätigkeit ein. Dafür können Sie das städtische Formular „Arbeitgeberbescheinigung“ verwenden.

Es liegt eine ärztliche Bescheinigung zur Eingliederungshilfe bzw. Integrationshilfe vor.

nach SGB IX (ehem. § 53 SGB XII) nach § 35a SGB VIII
Bitte fügen Sie für den jeweiligen Fall eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung bei.

Infektionsschutz und Masern – benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen möglichst bereits mit dem Aufnahmeantrag ein. Benötigt werden die Nachweise spätestens innerhalb der im Platzangebot genannten Frist (in der Regel ca. 3 Wochen). **Ohne vollständige Unterlagen kann eine Aufnahme nicht erfolgen.**

- ✓ **Belehrung Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG):** Bitte bestätigen Sie schriftlich, dass Sie die Belehrung zur Kenntnis genommen haben. Das Dokument ist von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
- ✓ **Masernschutz-Nachweis für das Kind:** Bitte weisen Sie den Masernschutz nach. In der Regel erfolgt dies durch ein ärztliches Attest (bitte städtisches Formular verwenden). Alternativ ist es möglich, den Impfausweis und das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsicht vorzulegen. Die Vorlage zur Einsicht benötigen wir vor dem Platzangebot (nach Terminvereinbarung). Kopien oder Scans können wir hierfür nicht anerkennen.
- ✓ **Masernschutz-Nachweis für begleitende Personen,** die nach dem 31.12.1970 geboren sind: Bitte reichen Sie den Nachweis für Personen ein, die Ihr Kind während der Eingewöhnung begleiten oder regelmäßig in der Kindertageseinrichtung anwesend sind. Verwenden Sie dafür bitte die städtischen Formulare.

Die einzelnen Formulare können Sie auch unter folgendem Link herunterladen:

<https://www.gross-gerau.de/Familie-Soziales/Kinder-Familie/Dokumente-Formulare-zum-Download/>

Gewünschter Betreuungsumfang (Bitte genau ein Modul ankreuzen)

Für Kinder unter 3 Jahren

	Modul	Zeitraum	voraussichtliche Kosten*
<input type="checkbox"/>	Kernzeitmodul (Keine Mittagsversorgung in diesem Leistungsangebot)	7 Uhr bis 13 Uhr	350 € pro Monat
<input type="checkbox"/>	Kernzeit- plus Mittagsmodul (Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend)	7 Uhr bis 14:30 Uhr	547,50 € pro Monat (350 € +87,50 € +110 €)

Für Kinder über 3 Jahren

	Modul	Zeitraum	voraussichtliche Kosten*
<input type="checkbox"/>	Kernzeitmodul (Keine Mittagsversorgung in diesem Leistungsangebot)	7 Uhr bis 13 Uhr	beitragsfrei
<input type="checkbox"/>	Kernzeit- plus Mittagsmodul (Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend)	7 Uhr bis 14:30 Uhr	192,50 € pro Monat (82,50 € +110 €)

* Die tatsächliche Festsetzung erfolgt per Bescheid nach der Kostenbeitragssatzung.

Mitwirkungspflichten

Bitte halten Sie Ihre Angaben während des Verfahrens aktuell. Teilen Sie uns Änderungen der **Aufnahmevoraussetzungen** und Änderungen, die **für die Betreuung Ihres Kindes maßgeblich sind**, unverzüglich mit. Das betrifft zum Beispiel Änderungen bei der Berufstätigkeit, beim Wohnsitz, bei Ihren Kontaktdaten oder bei der familiären Situation. Wenn sich Ihr geplanter **Betreuungsbeginn** oder der gewünschte **Betreuungsumfang** ändert, geben Sie uns bitte ebenfalls umgehend Bescheid. Reichen Sie außerdem angeforderte Unterlagen und Nachweise vollständig und fristgerecht ein. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind.

Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages. Solange Ihr Kind auf der Warteliste geführt wird, speichern wir die hierfür erforderlichen Daten. Sofern es zu einem Platzangebot und zur Aufnahme kommt, verarbeiten wir die Daten zusätzlich zur Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelt. Weitere Einwilligungen, zum Beispiel zu Foto- und Videoaufnahmen oder zu zusätzlichen Datenweitergaben, holen wir nur ein, wenn sie erforderlich sind. Dies erfolgt im Rahmen des Kita-Erstgespräches. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Kreisstadt Groß-Gerau, soweit keine längere Aufbewahrung erforderlich ist. Weitere Datenschutzinformationen nach DSGVO und HDSIG sind auf der Internetseite der Kreisstadt Groß-Gerau einsehbar und werden auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

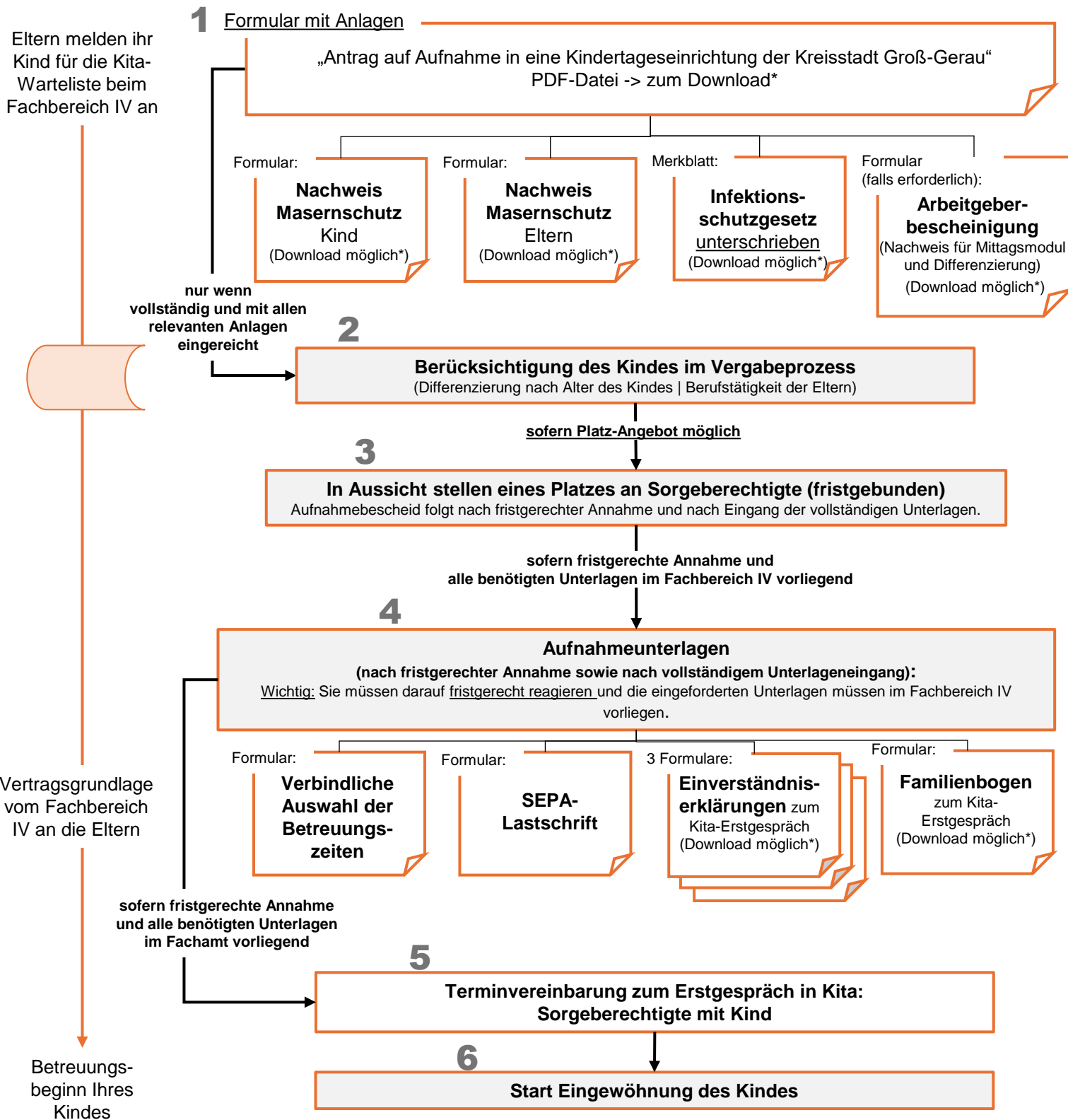
X

X


Datum, Unterschriften der Sorgeberechtigten

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind die Unterschriften beider Sorgeberechtigten erforderlich. Leben die Sorgeberechtigten getrennt, gilt dies ebenfalls, sofern nicht eine gerichtliche Entscheidung oder ein Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge etwas anderes ergibt.
(entsprechend §§ 1626 ff., 1631, 1687 BGB)

Von der Anmeldung bis zum Betreuungsbeginn Ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Kreisstadt Groß-Gerau



 Wird von Fachbereich IV - Kindertageseinrichtungen durchgeführt

 Formulare und Merkblatt wird vom kommunalen Fachbereich IV-Kindertageseinrichtungen bereitgestellt

Link zu Download-Dokumenten:

<https://www.gross-gerau.de/Familie-Soziales/Kinder-Familie/Dokumente-Formulare-zum-Download/>





BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

X

X

Datum, Unterschriften aller Sorgeberechtigten

Die Unterzeichnung von getrennt lebenden Eltern hat immer durch alle Sorgeberechtigten zu erfolgen, außer das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Eingang in der Verwaltung

Erfassung

Impfbescheinigung gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz Hessen (KiGesSchG HE)

zur Vorlage bei einer Kindergemeinschaftseinrichtung

Name, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Adresse:

Datum der voraussichtlichen Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung:

--	--	--	--	--	--	--	--

Es sind alle dem Alter entsprechenden öffentlich empfohlenen Impfungen zum o.g. Tag der Aufnahme erfolgt:

Ja Nein

Zusätzlich sind weitere Impfungen erfolgt, wie z.B.:

Es liegen medizinische Gründe vor, weshalb derzeit eine vollständige Impfung nicht möglich ist:

Ja Nein

Impfungen gegen folgende Krankheiten **fehlen** o. wurden **unvollständig** durchgeführt:

- | | | | | |
|--|--------------------------------------|-------------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tetanus | <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Mumps | <input type="checkbox"/> Hepatitis B | <input type="checkbox"/> Rotavirus |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Hib | <input type="checkbox"/> Röteln | <input type="checkbox"/> Pneumokokken | |
| <input type="checkbox"/> Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Windpocken | <input type="checkbox"/> Meningokokken C | |

Ort,

Datum

Unterschrift Ärztin / Arzt

Arztstempel

Dokumentation über die Verweigerung von Impfungen

Ich wurde von meiner Ärztin/meinem Arzt im Hinblick auf einen vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutz beraten und darüber informiert, dass die öffentlich empfohlenen Impfungen gegen die oben erwähnten Krankheiten bei meinem Kind fehlen oder unvollständig sind.

Ich möchte **nicht**, dass diese Impfungen bei meinem Kind nachgeholt werden.

Meine Ärztin/mein Arzt hat mich über die Möglichkeit aufgeklärt, dass mein Kind deshalb nach §§28 (2) und 34 Infektionsschutzgesetz im Falle eines Krankheitsausbruchs vom Gesundheitsamt aus der Kindergemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden kann.

Datum

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Adresse:

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG ausreichender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernimpfungen* 1 Masernimpfung** Immunität gegen Masern***

Befreiung von einer Masern-Impfung:

Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Es liegt eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer zur Zeit nicht gegen Masern geimpft werden kann; eine erneute Impffähigkeit ist ab folgendem Datum zu prüfen:

--	--	--	--	--	--	--	--

Ort,

Datum

Unterschrift Ärztin / Arzt

Arztstempel

* ausreichend für Kinder nach vollendetem 2. Lebensjahr

** ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr

*** serologischer Labornachweis

Impfbescheinigung

zur Vorlage bei der Kindertageseinrichtung

Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname der Person

Geburtsdatum:

Adresse:

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG ausreichender Masernschutz vorliegt:

2 Masernimpfungen*

Immunität gegen Masern**

Befreiung von einer Masern-Impfung:

Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Es liegt eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer zur Zeit nicht gegen Masern geimpft werden kann; eine erneute Impffähigkeit ist ab folgendem Datum zu prüfen:

--	--	--	--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin / Arzt

Arztstempel

* für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

** serologischer Labornachweis

Impfbescheinigung

zur Vorlage bei der Kindertageseinrichtung

Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname der Person

Geburtsdatum:

Adresse:

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG ausreichender Masernschutz vorliegt:

2 Masernimpfungen*

Immunität gegen Masern**

Befreiung von einer Masern-Impfung:

Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Es liegt eine vorübergehende medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer zur Zeit nicht gegen Masern geimpft werden kann; eine erneute Impffähigkeit ist ab folgendem Datum zu prüfen:

--	--	--	--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin / Arzt

Arztstempel

* für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

** serologischer Labornachweis